
VEREINBARUNG

zur Städtepartnerschaft zwischen der
Stadt Magdeburg

in der Deutschen Demokratischen Republik
und der

Stadt Braunschweig
in der Bundesrepublik Deutschland

Als Ausdruck des gemeinsamen Bemühens, zur Sicherung des Friedens nicht nur in Europa, sondern auf der ganzen Welt beizutragen, den Prozeß der Entwicklung und Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und den Ausbau einer friedlichen Nachbarschaft beider deutschen Staaten zu unterstützen, geleitet von dem Willen, einen Beitrag dafür zu leisten, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgeht, vereinbaren die Städte

Magdeburg und Braunschweig

in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972, dem gemeinsamen Kommuniqué des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Erich Honecker, und des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Helmut Kohl, anlässlich des offiziellen Besuches in der Bundesrepublik Deutschland vom 7. bis 11. September 1987 und der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in Helsinki vom 1. August 1975 in Verbindung mit dem abschließenden Dokument des KSZE-Folgetreffens von Madrid vom 6. September 1983 eine

Städtepartnerschaft

ARTIKEL 1

Im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten verpflichten sich beide Seiten, zur Erhaltung und Sicherung des Friedens beizutragen und Beziehungen der friedlichen Nachbarschaft zu entwickeln, zu pflegen und auszubauen.

Sie lassen sich dabei von dem Prinzip der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Seite leiten. Beide Seiten unterstützen all jene Maßnahmen, die dazu beitragen, Vertrauen zu bilden, dem gegenseitigen Verstehen zu nutzen und dem Kennenlernen zu dienen.

Sie fördern daher den Meinungs austausch über beiderseitig interessierende Fragen, in denen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die in den kommunalen Vertretungen repräsentierten politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen in den Dialog einbezogen werden.

ARTIKEL 2

(1) Beide Seiten entwickeln die Partnerschaftsbeziehungen

- zur gegenseitigen Information über Aktivitäten und Initiativen, die der Festigung des Friedens, der Entspannung, der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Förderung der Freundschaft zwischen den Völkern dienen
- zu Fragen der Entwicklung beider Städte, der Arbeit ihrer kommunalen Organe sowie der sozialen Aspekte des Lebens der Bürgerinnen und Bürger ihrer Städte
- der Stadt- und Verkehrsplanung, der regionalen Strukturpolitik, des Wohnungsbaus sowie der Denkmalpflege
- der öffentlichen Dienstleistungen
- des Schutzes der Umwelt.

(2) Beide Seiten unterstützen oder veranlassen daher auf der Basis der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Abkommen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geist der Städtepartnerschaft mit Leben zu erfüllen. Dazu gehören auch Maßnahmen des Kulturaustausches, der sportlichen Begegnungen und des touristischen Jugendaustausches.

(3) Entsprechend den gegebenen Möglichkeiten organisieren und unterstützen beide Seiten den Gedankenaustausch, der die gegenseitigen Begegnungen zu den vorgenannten Themenkreisen einschließen sollte.

ARTIKEL 3

(1) Zu den konkreten Maßnahmen der Zusammenarbeit in den vielfältigsten Formen vereinbaren beide Seiten Arbeitspläne, deren Gültigkeit den Zeitraum eines Jahres umfaßt und die in der Regel im September/Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr abgeschlossen werden.

(2) Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgeführt. Die entsendende Stadt trägt die Reisekosten und die Kosten des von ihr gewählten und organisierten Transportmittels in die gastgebende Stadt. Die gastgebende Stadt trägt die Aufenthaltskosten für die in den Jahresarbeitsplänen festgelegten Maßnahmen.

Die Unterbringung der Gäste erfolgt in der Regel in Hotels oder in Gemeinschaftsunterkünften. Die Art der Unterbringung wird jeweils zwischen beiden Seiten abgestimmt.

ARTIKEL 4

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung von Magdeburg und den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

(2) Träger der Partnerschaft sind im Auftrage der jeweiligen kommunalen Vertretung

für die Stadt Magdeburg
der Rat der Stadt

für die Stadt Braunschweig
der Oberbürgermeister und der Oberstadtdirektor

(3) Beide Seiten werden ihre Bürger in geeigneter Weise über die Maßnahmen informieren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

Magdeburg, den 8. Dezember 1987

Werner Herzig
OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT
MAGDEBURG

Gerhard Glogowski
OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT
BRAUNSCHWEIG

Dr. Joachim Körner
OBERSTADTDIREKTOR
DER STADT
BRAUNSCHWEIG